

## Krankenpflegegesetz: ÖTV unterstützt den Regierungsentwurf

Die Krankenpflege- und Hebammenausbildung müsse künftig umfassend in den Geltungsbereich des Berufsbildungsgesetzes einbezogen werden. Dies betonte die Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr (ÖTV) beim Anhörungsverfahren zum „Entwurf eines Gesetzes über die Berufe in der Krankenpflege und den Beruf der Hebamme und des Entbindungspflegers“ vor dem Bundestagsausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit am 30. Mai in Bonn. Die Gewerkschaft unterstützt insoweit die Intentionen des Regierungsentwurfs, der aus Gewerkschaftsicht dem Krankenpflegenachwuchs „bessere Ausbildungsbedingungen als bisher“ und eine „bundeseinheitliche“ Regelung der Ausbildungsmodalitäten sichere.

Außerdem werde im Geltungsbereich des Berufsbildungsgesetzes den Auszubildenden eine tarifliche Absicherung der Ausbildungsvergütung, die Anwendung arbeitsrechtlicher Normen sowie eine Vertretung nach dem Personalvertretungs- und Betriebsverfassungsgesetz garantiert.

Über den Gesetzentwurf der Bundesregierung hinausgehend fordert die ÖTV, daß die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen nicht nur „sinngemäß“ dem Berufsbildungsgesetz, sondern strikt nach den in anderen Bereichen geltenden Vorschriften ausgestaltet werden. Damit wird eine möglichst weitgehende Unabhängigkeit vom Krankenhausträger bezweckt.

Die Fachkräfte der Krankenpflegeausbildung sollten eine bundeseinheitlich geregelte Qualifikation nachweisen.

Ferner müßten die Ausbildungsstätten im Hinblick auf ihre Grundausstattung überprüft und deren Kriterien festgelegt werden.

In keinem Falle dürfe, wie der Gesetzentwurf es vorsieht, die Zahl der Auszubildenden auf die jeweiligen Stellenpläne der Häuser angerechnet werden. HC

## Institutionskennzeichen: KBV kündigt Teilnahme auf

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) hat nach eingehender Diskussion auch im KBV-Länderausschuß beschlossen, die Rahmenvereinbarung zur Einführung eines sogenannten Institutionskennzeichens (IK) für den gesamten Bereich der Sozialversicherung zu kündigen. Ein solches Kennzeichen soll zum 1. Januar 1980 in allen Sozialversicherungszweigen bundeseinheitlich eingeführt werden, um – so die Intentionen – die Datenflüsse in den bestehenden vielfältigen Abrechnungsverfahren zwischen Leistungserbringern und Kostenträgern numerisch zu systematisieren und zu rationalisieren. Bereits früher hatte die KBV bei Verhandlungen über den Abschluß einer entsprechenden Rahmenvereinbarung ganz erhebliche sachliche Bedenken dagegen angemeldet, die bisher in der kassenärztlichen Versorgung verwandten Kennzeichen abzulösen. Eine eingehende Prüfung seitens der Kassenärztlichen Vereinigungen und der KBV ergab, daß das Abrechnungsverfahren der KVen durch bundeseinheitliche Institutionskennzeichen nicht erleichtert würde, im Gegenteil, ein erheblicher Verwaltungsmehraufwand ohne erkennbaren Nutzen wäre zu befürchten. Die KBV erhebt auch datenschutzrechtliche Bedenken gegen die einheitliche Kennzeichnung der Sozialversicherungsträger und deren Vertragspartner. Auch der Bundesdatenschutzbeauftragte, Prof. Hans-Peter Bull, habe in seinem im Januar 1979 vorgelegten ersten Erfahrungsbericht auf die noch bestehenden Mängel und Lücken im Bereich des Sozialdatenschutzes hingewiesen. EB

## Vorstellungsgespräch für Zweitstudienbewerber

Die Auswahl unter Zweitstudienbewerbern wird ab Wintersemester 1979/80 geändert. Bisher mußte ein Bewerber, der in einem Numerus-clausus-Fach ein Zweitstudium aufnehmen wollte, mit seinem Zulassungsantrag bei der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (ZVS), Dortmund, in der Regel schon ein schriftliches Hochschulgutachten vorlegen. In Zukunft muß er zwar auch weiterhin seinen Zulassungsantrag an die ZVS richten; er kann aber jetzt dabei den Wunsch äußern, von der Hochschule, die er in seinem Antrag an erster Stelle genannt hat, zu einem Vorstellungsgespräch eingeladen zu werden. Zweitstudienbewerber sollten ihren Zulassungsantrag schon *bis zum 18. Juni 1979* bei der ZVS abgeben, wenn sie von dieser Möglichkeit Gebrauch machen wollen. EB

---

## In einem Satz

---

**Gesellschaft für Chirurgie** – Das Präsidium der Deutschen Gesellschaft für Chirurgie hat beschlossen, die Geschäftsstelle der Gesellschaft von Berlin nach München (Elektrastraße 5, 8000 München 21) zu verlegen, ist dabei allerdings auf energischen Protest einzelner Mitglieder gestoßen.

**Private Krankenversicherung** – Der Verband der privaten Krankenversicherung (PKV), Köln, wird in die Vorlesungsverzeichnisse des Sommersemesters 1979 sowie im Wintersemester 1979/80 sämtlicher Universitäten und Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland (Gesamtauflage 429 500) eine Anzeige schalten, die Studienanfänger über die Bedingungen und Fristen sowie über die Vorteile einer von der Krankenversicherungspflicht befreienden privaten Krankenversicherung informieren soll. DÄ